



Neue Regelung des Insolvenzrechts

■ Konkursgesetz

Obwohl das Gesetz Nr. 328/1991 Sb. über Konkurs und Vergleich (nachfolgend „Konkursgesetz“) im Laufe seiner Existenz zahlreiche Teil- und grundlegendere Novellierungen erfahren hat, verfolgt seine gegenwärtige Fassung im Grunde auch weiterhin die ursprüngliche Konzeption, die das Verständnis und die Trends des modernen Insolvenzrechts nicht respektiert. Diese veraltete Konzeption beeinflusst die gemeinsamen Beziehungen zwischen den Konkursgläubigern, dem Gericht und dem Konkursverwalter insbesondere durch unzureichende Befugnisse der Gläubiger und des Gläubigerausschusses, die unzureichende Regelung der Stellung des Konkursverwalters, die hypertrophierte Stellung des Gerichts im Konkurs, das Fehlen einer rechtlichen Regelung der Stellung der sog. Nichtkonkursgläubiger und die Befriedigung ihrer Forderungen und letztlich auch durch die fehlende Regelung der Möglichkeit einer Reorganisation des Schuldners und von nicht liquidierenden Lösungsformen des Vermögensverfalls.

Da es in der Vergangenheit trotz zahlreicher Änderungen und umfangreicher Novellierungen nicht gelungen ist, die genannten Mängel zu beseitigen, hat die Tschechische Republik den Weg der Rekodifikation des Konkursrechts eingeschlagen. Der Rekodifikationsprozess wurde durch die Verabschiedung des vollkommen neuen Gesetzes Nr. 182/2006 Sb. über den Vermögensverfall und seine Lösung (Insolvenzgesetz) abgeschlossen, das zum 1.7.2007 in Kraft tritt und eine grundlegende Änderung in der bisherigen Auffassung des Konkursrechts darstellt.

■ Insolvenzverfahren

Die neue rechtliche Regelung versucht, die Effektivität des Konkursverfahrens zu erhöhen, und ermöglicht es daher, dass verschiedene Institute bereits nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens greifen (bereits im Voraus können Forderungen angemeldet werden, das Gericht kann einen vorläufigen Verwalter bestellen usw.). Die Eröffnung des Verfahrens hat weiter wichtige Folgen für die Beschränkung des Schuldners in der Verfügung über sein Vermögen und ermöglicht es, unverzüglich nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die notwendigen Schritte zur Feststellung der Vermögensmasse zu unternehmen. Diese Etappe endet mit dem Beschluss, ob auf Seiten des Schuldners ein Vermögensverfall vorliegt und in welcher Form dieser gelöst wird. Gegenüber der Regelung im Konkursgesetz kann durch das neue Gesetz nicht nur der Vermögensverfall des Schuldners gelöst werden, sondern auch ein bislang nur drohender Vermögensverfall.

■ Lösungsformen eines Vermögensverfalls

Neben dem traditionellen Konkurs (der weiterhin bei unternehmerischen und nicht unternehmerischen Subjekten in Betracht kommt) wird als neue Lösungsform des Vermögensverfalls die Reorganisation konzipiert, die die Sanierungsfunktion des Insolvenzverfahrens stärken soll, und deren Sinn die Aufrechterhaltung des Betriebs des Schuldnerunternehmens ist. Die Reorganisation ist kein vollkommen allgemeines Vorgehen, das bei einem jeglichen Vermögensverfall zur Anwendung gelangen könnte. Den Reorganisationsweg kann nur ein Unternehmer bestreiten, und zwar nur dann, wenn sein Gesamtumsatz in der dem Insolvenzantrag vorangegangenen Rechnungsperiode mindestens den Betrag von 100.000.000,- CZK erreicht hat, oder wenn er mindestens 100 Mitarbeiter in einem Hauptarbeitsverhältnis beschäftigt. Wesen des gesamten Reorganisationsprozesses ist der vom Gericht genehmigte Reorganisationsplan, der die Aufrechterhaltung des Betriebs des Schuldnerunternehmens verfolgen soll, die durch Maßnahmen zur Gesundung seiner Wirtschaftsführung gewährleistet wird, und zwar unter ständiger Kontrolle ihrer Erfüllung seitens der Gläubiger. Zweck der Reorganisation ist ebenfalls die Regelung der Beziehungen des Schuldners zu den Gläubigern, die in der schrittweisen Befriedigung ihrer Forderungen besteht.

NEWS Nr. 1/2007



Eine weitere und im Grunde ebenfalls Sanierungsform des Vermögensverfalls ist die sog. Entschuldung. Sie kommt als Lösung des Vermögensverfalls nur bei nicht unternehmerischen Subjekten in Frage (sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen). Die Entschuldung wird insbesondere die Schuldner betreffen, die nicht in der Lage sind, eine Hypothek, einen Verbraucherkredit oder andere ähnliche Schulden zurückzuzahlen. Diese Lösungsform des Vermögensverfalls ermöglicht es ihnen, einer Vollstreckung in ihr Vermögen aus dem Weg zu gehen. Gemäß Insolvenzgesetz werden diese Gemeinschuldner zwei Möglichkeiten haben. Die erste Variante besteht in einer Vereinbarung mit dem Gläubiger und dem Insolvenzgericht über die Erfüllung der Schuld in Raten, wobei die Rückzahlung auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verteilt werden kann, über den die Schuldner von ihren Einkommen nur das Lebensminimum behalten. Bei dieser Variante bleiben sie auch weiterhin Eigentümer ihrer Vermögenswerte. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass der Schuldner zwar seine Einkommen behält, dies aber um den Preis der Veräußerung seiner Vermögenswerte. Über die Möglichkeit der Entschuldung wird in jedem Falle das Insolvenzgericht entscheiden, das bedenken muss, ob die ungesicherten Gläubiger zumindest 30 % ihrer Forderungen erhalten, und ob durch diese Form nicht ein unlauteres Ziel verfolgt wird. Nach Erfüllung der Entschuldungsbedingungen befreit das Gericht den Schuldner von den verbliebenen Verbindlichkeiten in dem Umfang, in dem sie bislang nicht befriedigt wurden.

Ein spezifisches Vorgehen regelt das Insolvenzgesetz im Falle eines sog. geringfügigen Konkurses, über den das Gericht dann entscheiden kann, wenn Schuldner eine natürliche Person ist, die kein Unternehmer ist, und wenn der Gesamtumsatz des Schuldners in der der Eröffnung des Konkursverfahrens vorangegangenen Rechnungsperiode nicht 2.000.000,- CZK übersteigt und der Schuldner nicht mehr als 50 Gläubiger hat. Ein solcher Konkurs wird dabei anhand der Entscheidung der Gläubigerversammlung, bzw. nach den durch das Insolvenzgesetz bestimmten vereinfachten Regel durchgeführt, wobei das Insolvenzgericht, sofern dies nicht gegen die Entscheidung der Gläubigerversammlung verstößt, für den Verlauf des geringfügigen Konkurses weitere Abweichungen bestimmen kann.

■ **Moratorium**

Das Institut des Moratoriums soll die gegenwärtige rechtliche Regelung der Schutzfrist ersetzen, die sich in der Praxis nicht sonderlich bewährt hat, und knüpft an die abweichende Konstruktion des Vermögensverfalls und die Einführung der Definition des drohenden Vermögensverfalls im neuen Insolvenzgesetz an. Das Moratorium soll den Schutz eines Schuldners – Unternehmers gewährleisten, über den bereits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, und zwar über den Zeitraum von drei Monaten, der dazu dient, dass in seinem Verlauf der Schuldner durch eigene Mittel den Vermögensverfall oder einen drohenden Vermögensverfall abwendet. Der Moratoriumsantrag kann vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden. Das Institut des Moratoriums kann nicht im Falle eines Schuldners genutzt werden, der bereits nicht mehr unternehmerisch tätig ist (juristische Person in Liquidation).

■ **Stellung der Gläubiger und des Schuldners**

Im neuen Insolvenzgesetz wird sehr nachhaltig die Stellung der Gläubiger gestärkt. Während nach der bisherigen Regelung die Gläubiger aktiver erst in späteren Phasen eines begonnenen Konkursverfahrens eingreifen können, sieht das neue Gesetz ihre Teilnahme bereits von Beginn an vor. Die Gläubiger werden insbesondere direkten Einfluss auf die Auswahl der Person des Insolvenzverwalters haben, da sie auf der nächsten Gläubigerversammlung nach dem Überprüfungsverfahren den vom Gericht (konkret vom Vorsitzenden des Insolvenzgerichts) bestellten Insolvenzverwalter aus der Funktion abberufen und über einen neuen Verwalter übereinkommen können. Gestärkt wird auch die Stellung der sog. gesicherten Gläubiger, deren Forderungen aus der Veräußerung eines Sache, Rechts, einer Forderung oder eines anderen Vermögenswerts, durch die ihre Forderung gesichert wurden, befriedigt werden. Gegenüber der bisherigen rechtlichen Regelung ist ihre Befriedigung nicht auf 70% des Erlöses aus der Veräußerung (dem Verkauf) der Sache oder anderen Werts, die/der Sicherungsgegenstand war, beschränkt. Bei ihrer Veräußerung ist der Insolvenzverwalter zudem neu an die Weisungen des gesicherten Gläubigers (der gesicherten Gläubiger) gebunden.



Das Insolvenzgesetz berührt nicht nur die Stellung der Gläubiger, sondern modifiziert grundlegend auch die rechtlich Stellung des Schuldners, indem es verschiedene Wirkungen, die bislang mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbunden waren, neu bereits mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens verbindet (durch Veröffentlichung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Insolvenzregister). Der Schuldner ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, Verfügungen über sein Vermögen zu unterlassen, wenn es sich hierbei um wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung, Nutzung oder Bestimmung dieses Vermögens oder um seine nicht unerhebliche Verringerung handeln würde, wobei diese Beschränkung nicht die Handlungen betrifft, die zum Betrieb des Unternehmens im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung zur Abwendung eines drohenden Schadens, zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht und zur Erfüllung von Prozesssanktionen notwendig sind.

■ Insolvenzverwalter

Mit den Personen der Insolvenzverwalter befasst sich nunmehr ein Sondergesetz, das Gesetz Nr. 312/2006 Sb. über Insolvenzverwalter, das ebenfalls zum 1.7.2007 in Kraft treten wird. Insolvenzverwalter, der nach der neuen Regelung eher ein gewisser Vertreter der Gläubiger als ein Gehilfe des Gerichts ist, wie dies bisher der Fall ist, kann eine natürliche Person, eine öffentliche Handelsgesellschaft, eine ausländische Handelsgesellschaft oder eine ausländische Vereinigung werden. Die zur Ausübung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters berechtigten Personen werden in das im Insolvenzregister geführte Insolvenzverwalterverzeichnis eingetragen. Bedingung für die Ausübung der Funktion des Insolvenzverwalters ist das Ablegen einer Prüfung des Insolvenzverwalters, bzw. einer Anerkennungsprüfung bei verschiedenen Fachberufen (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notare). Das Gesetz über Insolvenzverwalter verpflichtet die Insolvenzverwalter allgemein dazu, sich ständig weiterzubilden und ihre fachlichen Kenntnisse zur ordentlichen Ausübung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu vertiefen.

Neben der Stellung des Insolvenzverwalters regelt die neue rechtliche Regelung auch die Stellung des vorläufigen Verwalters, den das Gericht noch vor der Entscheidung über den Vermögensverfall des Schuldners bestellen kann. Nach Herausgabe der Entscheidung über den Vermögensverfall wird der vorläufige Verwalter Insolvenzverwalter mit vollen Befugnissen, sofern das Gericht in der Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt. Vom Gericht kann auch ein gesonderter Insolvenzverwalter bestellt werden, der nur bestimmte Handlungen im Insolvenzverfahren vornehmen darf, von denen der primär bestellte Insolvenzverwalter wegen seiner Beziehung zu einem der Gläubiger des Schuldners oder zu einem der Vertreter der Gläubiger des Schuldners ausgeschlossen ist. Einen besonderen Insolvenzverwalter bestellt das Gericht dann, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine besondere Problematik zu klären ist, die einer fachlichen Spezialisierung bedarf.

■ Insolvenzregister

Das Insolvenzgesetz führt das vollkommen neue Institut des Insolvenzregisters ein, das eine der grundlegenden Änderungen des neuen Konkursrechts darstellt. Hierbei handelt es sich um ein öffentlich zugängliches, elektronisches Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, dessen Betreiber das Justizministerium ist. Über das Insolvenzregister werden die durch das Insolvenzgesetz bestimmten Schriftstücke veröffentlicht, und weiter werden in dieses Register alle im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Einreichungen und vorgelegten Urkunden eingelegt, so dass sich über dieses Register mit dem Inhalt der Konkursakte bekannt gemacht werden kann. Das Register beinhaltet auch ein Verzeichnis der Schuldner und ein Verzeichnis der Insolvenzverwalter.



■ Fazit

Die Verabschiedung des Gesetzes über den Vermögensverfall und die Formen seiner Lösung (Insolvenzgesetz) ist Abschluss eines langen Weges, auf den sich die Tschechische Republik bereits vor mehreren Jahren begeben hat. Bereits im Jahr 2001 wurde von der Regierung das Vorhaben dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Errichtung eines einheitlichen Modells des Konkursrechts im Rahmen der EU verabschiedet. Das Gesetz berücksichtigt auch die Vergleichsstudie ähnlicher Regelungen in anderen Ländern, insbesondere in den USA und in Deutschland, und dürfte so die an das Konkursrecht in den sonstigen europäischen Ländern gestellten Anforderungen erfüllen und zugleich auch den spezifischen Ansprüchen des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Tschechischen Republik gerecht werden. Die neue rechtliche Regelung ändert in grundlegender Weise nicht nur die Problematik des Vermögensverfalls von unternehmerischen, sondern auch von nicht unternehmerischen Subjekten, und dürfte insbesondere die Schuldner stärker zum Überwinden ihres Vermögensverfalls motivieren.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.

